

25. September 2026

Betreff: Tierschutz (§4d; Videoaufzeichnung); hier: Kosten Cloudspeicherung/Umgang mit den Daten/Nutzung der Daten für Tierschutzbeauftragte

Sehr geehrte Frau Aeikens,

vielen Dank für unser Gespräch heute Vormittag und Ihre Frage, welche Kosten eine Speicherung und Installation gemäß § 4d des aktuellen Entwurfs des Tierschutzgesetzes verursachen würden, wenn die Daten in der Cloud gespeichert werden.

Aus unserer Sicht ist eine Cloud-Speicherung als alleiniges Speichermedium abzulehnen – zumal der Entwurf dieses Medium nicht vorschreibt. Der Schlachtbetrieb hat damit keine direkte Kontrolle über die Daten, die zusätzlichen Kontrollen der Dienstleister und die Kosten für eine Cloudspeicherung würden zugleich schwieriger bzw. höher.

Zur Einordnung der Kosten (nur für die Speicherung):

Bei einem kleinen Schlachtbetrieb mit 10 Kameras im Zweischichtbetrieb (2 × 8 Std.) fallen pro Kamera 16 Stunden Videomaterial täglich an – bei 10 Kameras also 160 Stunden pro Tag bzw. 4.800 Stunden für eine 30-tägige Speicherung. Bei HD-Auflösung (ca. 1–2 GB je Stunde) ergibt das ein Datenvolumen von 4 bis knapp 10 Terabyte, bei 4K/8K-Auflösung bis zu 50 Terabyte.

Bei einer angenommenen Speicherkapazität von rund 7 Terabyte kostet eine Cloudspeicherung pro Jahr etwa 4.000 bis 7000 EUR.

Größere Anlagen mit 30 und mehr Kameras erzeugen entsprechend mehr Daten. In diesem Fall kostet die lokale Speicherung einen hohen fünfstelligen bis sechsstelligen Betrag (60.000–90.000 Euro Investitionskosten). Hinzu kommen Wartungs- und Betriebskosten sowie, bei Cloud-Nutzung, zusätzliche Übertragungskosten, die insbesondere in ländlichen Regionen aufgrund fehlender Bandbreite problematisch sein können. Sollten einzelne Veterinärbehörden eine höhere Auflösung (4K / 8K, vgl. Absatz 8 des Entwurfs) verlangen, entstehen weitere erhebliche Kosten.

Eine detailliertere Kostenaufstellung war in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar. Wir erhalten gegebenenfalls weitere Daten Anfang kommender Woche. Gerne möchten wir Ihnen dann ein Update geben.

Sie haben die gemeinsame Durchsicht von Tierschutzbeauftragten und den Veterinären vor Ort im Vier-Augen-Prinzip für nicht konsensfähig gehalten. Einen direkten Zugriff auf die oftmals vom Internet getrennten Netzwerke für die Videotechnik ist technisch sehr schwierig und zieht weitere Verkehrskosten (und Zeit, da der Upload von Daten deutlich langsamer ist als der gleichgroße Download) nach sich.

Wir schlagen deshalb weiter vor, dass die zuständigen Veterinärinnen und Veterinäre die Aufzeichnungen in den Büros der Fleischuntersuchungsstelle im Schlachtbetrieb direkt einsehen und eine Übergabe der Daten durch den Schlachtbetrieb an die Behörde bei konkretem Verdacht erfolgt.

Ergänzend möchten wir auf einen Hinweis des BMLEH aufmerksam machen:

Die Daten sollen demnach nicht durch den Schlachtbetrieb oder dem Tierschutzbeauftragten und seiner Mitarbeiter selbst genutzt werden dürfen, da dieser Fall nicht in die Folgenabschätzung einbezogen wurde. Damit müsste jeder Schlachtstandort eine eigene betriebliche Folgenabschätzung vornehmen – ein sehr aufwändiges und aus unserer Sicht nicht vertretbares Verfahren. Zudem lässt sich in der Öffentlichkeit kaum vermitteln, dass Schlachtbetriebe ein Videoaufzeichnungssystem vorhalten und finanzieren müssen, dessen Daten sie selbst nicht nutzen dürfen. Bleibt dies unberücksichtigt, wird das den Strukturwandel in der Branche weiter beschleunigen. Dies wurde auch im Beschluss des Bundesrats ([Drucksache BR 252/26 \(Beschluss\)](#); Seite 2 Nummer 5) als eine sinnvolle Ergänzung vorgeschlagen.

Wir schlagen entsprechend vor, dass die verantwortlichen Unternehmer und die für den Tierschutz verantwortlichen Tierschutzbeauftragten und seine Mitarbeiter Zugriff auf die gespeicherten Videodaten erhalten. Dies sollte entsprechend im Gesetz aufgenommen werden.

Diese Antworten sind auch im Sinne der beiden anderen Organisationen Bundesverband Vieh und Fleisch/Deutscher Vieh- und Fleischhandelsbund (BVVF/DVFB) und dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV) zu verstehen, die im CC mit eingebunden sind.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihr Engagement für eine praxistaugliche Regelung, die dem Tierschutz dient, ohne zu einem unnötigen Datenfriedhof zu werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und melden uns, sobald uns weitere belastbare Daten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen